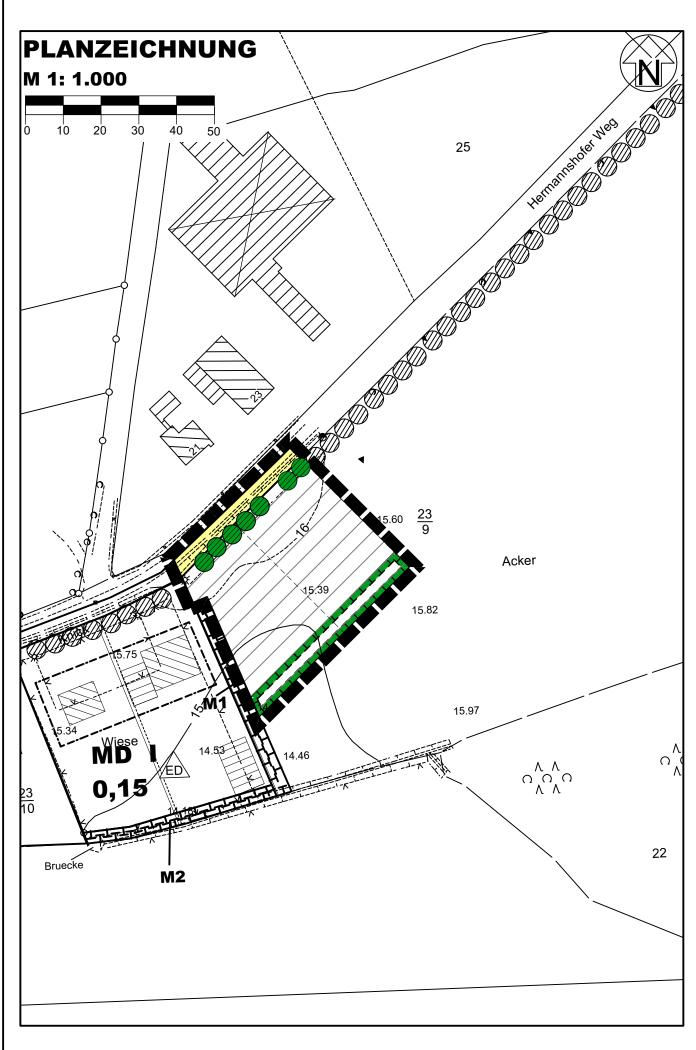
3. ABRUNDUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHASHAGEN FÜR DEN ORTSTEIL LOGEBERG



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schashagen durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen vom 03.04.2023 folgende 3. Abrundungssatzung der Gemeinde Schashagen für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Logeberg, südlich des Hermannshofer Weges, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.11.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der 3. Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 08.11.2022 bis 08.12.2022 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 21.10.2022 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord " ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit unter www.amt-ostholstein-mitte.de ins Internet eingestellt.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 03.04.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 03.04.2023 beschlossen.

Schashagen, den 30.05.2023

Siegel

(Holtz) -Bürgermeister-

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schashagen, den 30.05.2023

Siegel

(Holtz) -Bürgermeister-

Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 02.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.06.2023 in Kraft getreten.

Schashagen, den 05.06.2023

Siegel

(Holtz) -Bürgermeister-

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung der 3. Abrundungssatzung der Gemeinde Schashagen übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Schashagen kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

3. ABRUNDUNGSSATZUNG **DER GEMEINDE SCHASHAGEN**

südlich des Hermannshofer Weges

FÜR DEN ORTSTEIL LOGEBERG

für ein Gebiet am südöstlichen Ortsrand von Logeberg,



ÜBERSICHTSPLAN



M 1: 5.000

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

VORHANDENE VERKEHRSFLÄCHE

PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO 2021

GRENZE DES SATZUNGSGEBIETES

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG

VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS AUSGLEICH

EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN

UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ,

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN,

I. FESTSETZUNGEN

NATUR UND LANDSCHAFT

VORHANDENE KNICKS

§ 21 LNatSchG

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1a BauGB

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

VORHANDENER KNICK AUßERHALB DES PLANGEBIETS

IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

TEXT (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Es gilt die BauNVO 2021

1. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR **UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 KNICKSCHUTZSTREIFEN

Bauliche Anlagen jeder Art müssen einen Abstand von mind. 3 m zum Knickwallfuß des vorhandenen und neuanzulegenden Knicks einhalten.

Auf der festgesetzten Fläche ist ein Knick anzulegen. Alle 12 m ist ein Überhälter zu setzen. Die Maßnahmenfläche ist nach Nordwesten durch einen Zaun abzugrenzen. (Hinweise und Artenliste siehe Begründung)

HINWEISE:

DIN-VORSCHRIFTEN / TECHNISCHE REGELWERKE

Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Satzungsurkunde verwiesen wird, werden diese im Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2, 23744 Schönwalde am Bungsberg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. ARTENSCHUTZ

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein teilt folgendes mit:

"Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 540 und 700 Nanometern zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken."

